Vertrag über die Wartung der Radwegweisung

Zwischen

dem Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum, vertreten durch den Landrat – Auftraggeber (AG) –

und

[Name/Firma, Anschrift, Vertretung] – Auftragnehmer (AN) –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Wartungsintervalle

(1) Der AN kontrolliert und wartet alle im digitalen Schilderkataster www.schilderkataster.de dokumentierten Radwegweiser im Kreisgebiet einschließlich Schildern, Befestigungen und Pfosten. Im Grundmodell werden alle Standorte im Amt Eiderstedt, Stadt Tönning, Inseln Föhr, Amrum und Pellworm sowie die Standorte an Radfernwegen des übrigen Festlandes jährlich bearbeitet. Die Standorte auf dem übrigen Festland werden zweijährlich bearbeitet. Die Standorte werden hierfür in einem bei Vertragsschluss beigefügten Wartungsplan auf die jährlichen Befahrungen verteilt; der erste vollständige Durchgang erfolgt 2027 und 2028. Die jährlichen Befahrungen sind jeweils zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai durchzuführen.

(2) Der AG wählt bei Zuschlagserteilung eine Variante:
   a. Grundmodell: jährliche Wartung im Amt Eiderstedt, Stadt Tönning, Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Pellworm sowie die Standorte an Radfernwegen des übrigen Festlandes, zweijährliche Wartung des übrigen Festlandes.
   b. Option 1: jährliche Wartung auf Sylt
   c. Option 2: jährliche Wartung im gesamten Kreisgebiet ohne Sylt

(3) Zusätzlich führt der AN auf Anforderung des AG jährlich bis zu zwei Wartungsfahrten im Juli und September durch und behebt die vom AG gemeldeten Mängel. In begründeten Fällen darf der AN nach vorheriger Abstimmung mit dem AG andere Termine wählen.

§ 2 Leistungen und Rahmenbedingungen

(1) Der AN prüft Vollständigkeit, Beschädigungen und korrekte Anordnung, schneidet Wegweiser im rechtlich zulässigen Umfang frei, reinigt und richtet sie aus und ersetzt beschädigte oder fehlende Schilder. Mängel sind möglichst unmittelbar zu beheben; erforderliche Nacharbeiten sollen binnen acht Wochen nach der Befahrung erfolgen. Fehlendes Material oder andere Behinderungen meldet der AN unverzüglich; betroffene Fristen verlängern sich um die nicht von ihm zu vertretende Behinderungsdauer.

(2) Der AG stellt Ersatzschilder, Befestigungsmaterial und Pfosten sowie Karten, Montagebögen und erforderliche Katasterzugänge rechtzeitig bereit. Der AN sorgt für fachgerechte Lagerung und setzt Pfosten bei Bedarf nach Freigabe des AG. Er beachtet das Handbuch zur Radverkehrswegweisung in

Schleswig-Holstein gemäß Erlass vom 06.05.2025 und die beigefügten Montagehinweise.

(3) Der AN stellt geeignetes Personal, Fahrzeuge, Werkzeuge und Betriebsmittel und sorgt auf eigene Kosten für erforderliche Verkehrs- und Arbeitssicherung. Notwendige Genehmigungen beantragt er rechtzeitig; die Ausnahmegenehmigung für nicht für motorisierten Verkehr freigegebene Strecken ist mindestens einen Monat vor Wartungsbeginn mit Angabe der Fahrzeuge beim AG zu beantragen. Akute Gefahren meldet er unverzüglich und trifft im Rahmen seiner Befugnisse erforderliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3 Dokumentation

Der AN erstellt für jeden bearbeiteten Standort ein Kontroll- und Mängelprotokoll mit Datum, festgestellten Mängeln, ausgeführten Arbeiten und offenen Maßnahmen und aktualisiert die Standortdaten im digitalen Schilderkataster nach jeder Wartungsfahrt. Der AG erhält die Protokolle und erhobenen Daten in bearbeitbarer digitaler Form sowie die erforderlichen Nutzungsrechte einschließlich Bearbeitung und Weitergabe an Gemeinden oder Nachfolgedienstleister.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem beigefügten, ausgefüllten Preisblatt vom [Datum] für die gewählte Variante. Kontrolle, Freischneiden, Reinigen, Ausrichten sowie Ersetzen oder Austauschen von Schildern sind mit den vereinbarten Pauschalen abgegolten; zusätzliche Wartungsfahrten im Juli und September werden nach dem im Preisblatt angegebenen Stundensatz abgerechnet. Der Pfostenersatz wird nach tatsächlich erforderlicher, freigegebener Menge zu den entsprechenden Preisblattpositionen gesondert abgerechnet. Lagerung, Dokumentation und Katasterpflege der Wartung, Vor- und Nachgespräche sowie die einmal jährliche Teilnahme an der RAD-AG sind mit der im Preisblatt angegebenen Pauschale abgegolten.

(2) Gesonderte Vergütung erfolgt außerdem nur für ausdrücklich ausgewiesene Preisblattpositionen, insbesondere vorher beauftragte zusätzliche Planung oder Beratung. Zusätzliche Fähr- und erforderliche Übernachtungskosten der weiteren Wartungsfahrten auf den Inseln werden nach vorheriger Freigabe gegen Nachweis vergütet. Im Übrigen sind Reise-, Personal-, Sach- und Betriebsmittelkosten enthalten. Dieselbe Leistung darf nicht mehrfach abgerechnet werden. Die Nettopreise gelten für die Vertragslaufzeit fest; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(3) Teilrechnungen sind nach den Wartungsfahrten zulässig; die Jahresabrechnung ist bis zum 1. Dezember vorzulegen. Prüffähige Rechnungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang und Eintritt der gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen zu bezahlen.

§ 5 Leistungsstörungen und Haftung

Bei nicht, verspätet oder mangelhaft erbrachten Leistungen kann der AG eine angemessene Frist zur Erfüllung oder Mängelbeseitigung setzen. Eigene Leistungsmängel beseitigt der AN unentgeltlich. Nach erfolglosem Fristablauf oder bei gesetzlicher Entbehrlichkeit gelten die gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Ersatzbeauftragung beziehungsweise Selbstvornahme, Schadensersatz und Kündigung, bei erfolgsbezogenen Leistungen auch auf Minderung. Abnahme und Mängelrechte für Reparatur- und Montageleistungen richten sich nach Werkvertragsrecht. Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Leistungslaufzeit beginnt am 1. Januar 2027 und endet ohne Verlängerung am 31. Dezember 2031. Beide Parteien können den Vertrag mit sechs Monaten Frist zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2027, ordentlich kündigen.

Jede Partei kann aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere bei erheblichen oder wiederholten Vertragsverletzungen, wenn ihr die Fortsetzung unzumutbar ist. Kündigungen bedürfen der Textform.

Bei Vertragsende übergibt der AN unverzüglich sämtliche Vertragsdaten, offene Mängelprotokolle und Materialien dem AG.

§ 7 Vertragsgrundlagen

Bestandteile sind dieser Vertrag, das Preisblatt, der Wartungsplan und ergänzend die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Leistungsbeschreibung nebst Montagehinweisen. Änderungen und Zusatzaufträge bedürfen der Textform.

Ort, Datum _____

Für den AG _____ Für den AN _____